

NvK an den Prior der Regularkanoniker des Augustinerordens in Böödeken. Auf die ihm vortragene Klage der Einwohner und des Stadtklerus in Lippstadt, Marsberg und Volkmarsen in den Diözesen Köln, Paderborn und Mainz, daß sie propter viarum discrimina und wegen anderer Hinderungsgründe die ihnen zur Erlangung der Plenarindulgenzen zugewiesenen Orte nicht zu besuchen wagten und daher bäten, sie der Anweisung des Priors gemäß<sup>1)</sup>, de cuius legalitate confidimus, auch zu Hause erlangen zu können, ermächtigt er diesen, ihnen die entsprechenden Kirchen, die zu besuchen sind, geeignete Beichtväter und alles sonstwie Notwendige gemäß der von NvK anderenorts ausgestellten cedula<sup>2)</sup> bekanntzugeben. Diese Anordnung solle bis zum Sonntag Quasimodogeniti (16. April) Geltung haben.

Kop. (etwa gleichzeitig, von der Hand des Böödeken Augustiner-Chorherren Johannes Valbert): PADERBORN, Archiv des Erzbistums, Hs. 44 (Böödeken Kopiar) f. 402<sup>r</sup> Nr. 795. Zur Hs. s.o. Nr. 1327. Erw.: Schatten, Kloster Böödeken 27f.; Schröer, Legation 319.

<sup>1)</sup> Er war 1451 VIII 10 (s.o. Nr. 1599) von NvK zum Ablassbeauftragten in der Diözese Paderborn eingesetzt worden.

<sup>2)</sup> Vgl. etwa Nr. 1586 und 1600.

## 1452 Februar 26, Aschaffenburg.

Nr. 2288

Eb. Dietrich von Mainz an Rudolf von Rüdesheim, Domdekan von Worms, Hermann Rosenberg, seinen in spiritualibus vicarius generalis, beide decr. doctores, sowie Heinrich, Prior des Klosters St. Jakob vor Mainz. Er beauftragt sie aufgrund des an ihn ergangenen Schreibens des NvK<sup>1)</sup> sowie kraft eigener Autorität mit der Einverleibung des Nonnenklosters in Clusen in das Kloster Johannisberg, um die hier neuerdings eingeführte regulare Observanz materiell zu sichern.

Kop. (1452 III 24/25 als Insert in Nr. 2433): WÜRZBURG, StA, Mainzer Urkunden, Geistl. Schrank 6/84 b, g und h; (15. Jb.): WÜRZBURG, StA, Mainzer Ingrossaturbuch 28 d f. 217<sup>rv</sup>.

Erw.: Ioannis, Rerum Moguntiacarum volumen primum 764; Linneborn, 50jähriger Kampf, in: Stud. Mitt. OSB 25, 723, wie oben Nr. 2002 nach MAINZ, Stadtarchiv, 13/223 p. 69 (mit irrigem Datum "25. Februar"); Kochan, Kirchliche Reformbestrebungen 169; Struck, Johannisberg 35 und 83 Anm. 247 (beide mit irrigem Datum "28. Februar"), nach Ioannis.

Er habe schon des längeren gewünscht, das Kloster Johannisberg im Rbeingau, quod a religionis decore et monastica disciplina non parum corruerat in spiritualibusque et temporalibus defluerat, zu neuem monastischem Leben zu erwecken. Wie er jetzt erfahre, haben Abt, Prior und Konvent ihrerseits mit dem Leben nach der regularen Observanz begonnen, doch seien sie materiell so schlecht gestellt, daß sie ohne entsprechende Hilfe die Observanz wieder aufgeben müßten. Das unter der Leitung des Abtes stehende Nonnenkloster in Clusen sei dagegen zur Übernahme der Observanz nicht bereit; die Einverleibung dieses Klosters und seiner Güter samt zweier ihm zugehöriger, üblicherweise an Weltkleriker übertragener Benefizien könne hingegen die Observanz in Johannisberg wesentlich festigen. Er wünsche, daß die hier begonnene Observanz pro salute tocius patrie fortgesetzt werde. Da NvK als apostolischer Legat ihm zu demselben Zweck geschrieben habe und er durch dringende Geschäfte persönlich abgehalten sei, befehle er hiermit den Adressaten in Ausführung des an ihn gerichteten Schreibens des NvK sowie kraft eigener Autorität als Ordinarius<sup>2)</sup>, das Nonnenkloster dem Kloster Johannisberg einzuverleiben, so daß Abt und Konvent nach Abgang der Äbtissin, der Nonnen und der beiden Benefiziaten über deren Besitz und Einkünfte verfügen können. Nach erfolgter Nierung haben sie den Nonnen unter Strafe der Exkommunikation die Aufnahme neuer Nonnen zu verbieten, Äbtissin und Nonnen selbst aber auf deren Wunsch den Übertritt in ein Kloster desselben Ordens mit gleicher oder strengerer Observanz zu ermöglichen und ihnen angemessene Pensionen zu sichern, für diejenigen, die bleiben wollen, jedoch durch einen Verwalter des Klosters Johannisberg aus den Einkünften des Klosters Clusen obsorgen zu lassen, sie aber auch